

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2011/39

Xanten, 12.10.2011

25. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zur nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 18.10.2011	2
Einladung zur Sitzung des Rates am 20.10.2011	3 - 6
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 008/11	6 – 7
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich des Gewerbegebietes Xanten-West	8 - 9

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Dienstag, 18. Oktober 2011, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, stattfindenden **nichtöffentlichen** Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ein.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung durch die Ausschussvorsitzende
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 26.10.2010
- 3 Bericht gemäß § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten über gefasste Beschlüsse
- 4 Prüfung des Jahresabschlusses 2010
Drucksache Nr. St 09/611 sowie Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010
- 5 Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Xanten
Drucksache Nr. St 09/588
- 6 Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung für die Stadt Xanten vom 03.08. bis 11.08.2010
Drucksache Nr. St 09/586
- 7 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 8 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 9 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 28.09.2011

Grundscheidt
Ausschussvorsitzende

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Donnerstag, 20. Oktober 2011, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, stattfindenden Sitzung des Rates der Stadt Xanten ein.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 21.09.2011
- 3 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten
- 4 Bericht gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über unmittelbar im Rat gefasste Beschlüsse
- 5 Anträge gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Xanten, soweit sie im öffentlichen Teil zu behandeln sind:
 - 5.1 Bürgeranträge Dr. Hans Joachim Schalles u. a. sowie Prof. Dr. Heinz-Günter Horn vom 18.08.2011 auf nachhaltige Finanzierung des Museums zur dauerhaften Erhaltung des Nibelungen(h)ortes
Drucksache Nr. St 09/585
- 6 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 16.10.2011 im Gewerbegebiet Xanten-West
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
Drucksache Nr. St 09/550
- 7 Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales vom 13.10.2011;
Berichterstatter: Herr Kappel
 - 7.1 Gestaltung des Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung Siegfriedstraße / Varusing / Trajanring (Bataverkreisel)
hier: Entscheidung über die Auswahl im Ideenwettbewerb
Drucksache Nr. St 09/601

- 8 Empfehlungen des Hauptausschusses vom 12.10.2011;
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Strunk
- 8.1 Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Höhe von
96.280,00 € für Beihilfeleistungen

Drucksache Nr. St 09/594
- 8.2 Einführung des SchokoTickets;
hier: Übernahme des VRR-Tarifs in der VGN zum 01.01.2012

Drucksache Nr. St 09/600

(Da die Beschlüsse der Schulkonferenzen zum Zeitpunkt der Verschickung noch nicht
vorliegen, wird die Drucksache als Tischvorlage nachgereicht).
- 8.3 Besetzung der Stelle einer hauptamtlichen Beigeordneten oder eines hauptamtlichen
Beigeordneten;
hier: Beschlussfassung über den Ausschreibungstext und Festlegung der
Bekanntmachungsorgane

Drucksache Nr. St 09/595
- 8.4 Kauf der Ausstellung des Fördervereins Nibelungen(h)ort e. V.

Drucksache Nr. St 09/605
- 8.5 Gemeinsame Erklärung aller Fraktionen im Rat der Stadt Xanten zum Deichbau
Wardt-Vynen des Deichverbandes Xanten-Kleve

Drucksache Nr. St 09/608
- 8.6 Neubesetzung von Ausschüssen

Drucksache Nr. St 09/386
- 8.7 Genehmigung einer Dienstreise;
hier: Gegenbesuch in Beit Sahour/Palästina aus Anlass der am 24.09.2011
begründeten Städtepartnerschaft

Drucksache Nr. St 09/607
- 9 Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.10.2011;
Berichterstatterin: Frau Grundscheidt
- 9.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2010, Beschluss über die Verwendung des
Jahresüberschusses und Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

Drucksache Nr. St 09/612

- 9.2 Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes NRW (GPA NRW) über die überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck vom 03.08. bis 11.08.2010

Drucksache Nr. St 09/587

- 9.3 Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Xanten der Jahre 2008 bis 2010

Drucksache Nr. St 09/598

- 10 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind:

- 10.1 Anträge der FBI-Fraktion vom 27. und 28.01.2011 sowie Antrag der SPD-Fraktion vom 29.01.2011 auf Prüfung der Baumaßnahme APX-Parkplatz

Drucksache Nr. St 09/597

- 10.2 Antrag der FBI-Fraktion vom 04.09.2011, eingegangen am 05.09.2011 zur Einrichtung eines Grundstücksausschusses

Drucksache Nr. St 09/590

- 10.3 Antrag der FBI-Fraktion vom 20.09.2011 zu Einsparvorschlägen via Internet durch die Bürgerschaft

Drucksache Nr. St 09/599

- 10.4 Antrag der CDU-Fraktion vom 22.09.2011, eingegangen am 23.09.2011 zur Baumbepflanzung am Trajanring

Drucksache Nr. St 09/609

- 11 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

- 12 Fragen von Stadtverordneten gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

- 13 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

B. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

- 2 Fragen von Stadtverordneten gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 29.09.2011

Strunk
Bürgermeister

003 K 008/11



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 12.01.2012 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Xanten Blatt 2654 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Xanten, Flur 4, Flurstück 801, Gebäude- und Freifläche, Klever Straße 30,
groß: 209 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein 209 qm großes Grundstück im Bereich des historischen Altstadt-kerns von Xanten, bebaut mit einem teilunterkellerten dreigeschossigen wohnwirtschaftlich-gewerblich genutzten denkmalgeschützten Reihemittelhaus mit teilausgebautem Dachgeschoss und eingeschossigen Sanitär- und Nebenräumenbau. Gewerbefläche Erdgeschoss ca. 100 qm; Wohnfläche Wohnung 1.Obergeschoss ca. 85 qm und Wohnfläche Wohnung 2.Obergeschoss und Dachebene ca. 115 qm. Das denkmalgeschützte Objekt wurde um 1912 auf einem Vorgängerbau in einer dem Niederrhein angemessenen Formsprache sowie im regionaltypischen Baumaterial errichtet. Im Inneren sind, abgesehen von wenigen späteren Veränderungen, die originalen Strukturen wie Schankraum, Treppenhaus und Saal (stehen unter Denkmalschutz) noch ablesbar. Das Objekt war bei der Ortsbesichtigung teils wohnwirtschaftlich, teils gewerblich vermietet. Die Gaststätte wurde derzeit nicht betrieben. Es befand sich zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung durch den Gutachter, abgesehen von einigen Mängeln und Unterhaltungsanstau ansonsten noch in einem passablen und auch denkmalwürdigen Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.02.2011 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 171.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 07.10.2011

Kusenberg
Rechtspfleger

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
im Bereich des Gewerbegebietes Xanten-West
vom 12.10.2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW vom 20.09.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Bereich des Gewerbegebietes Xanten-West dürfen am Sonntag, den 16.10.2011 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 12.10.2011
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Strunk